

Bekanntmachungen
von
Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben
des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen und Berufsverbände
betreffend
Arbeitslosenunterstützung.
(Vom 10. November 1919.)

I.

Der Wunsch, die verschiedenen Bundesratsbeschlüsse über Arbeitslosenfürsorge in einem, alle Arbeitslosen umfassenden Beschlusse zu vereinigen, und die Notwendigkeit, gewisse Missbräuche durch schärfere Kontrollmassnahmen, sowie durch Einschränkung der Unterstützungen zu verhüten, haben den Bundesrat bekanntlich veranlasst, den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse vorzulegen, der, als Rahmengesetz gedacht, die Grundlage für alle weiteren Vorschriften hätte bilden sollen.

Dabei war auch der Gedanke massgebend, dass die eidgenössischen Räte, nicht der Bundesrat, die wichtige Materie regeln sollten.

Die Räte haben jedoch dafür gehalten, ein solcher Beschluss werde zweckmässiger durch den Bundesrat erlassen; der Charakter einer vorübergehenden Massnahme werde dadurch besser gewahrt, und notwendige Änderungen könnten durch den Bundesrat rascher getroffen werden. Die Grundsätze für einen solchen Bundesratsbeschluss sind von der Kommission des Ständerates eingehend besprochen worden.

Die eidgenössischen Räte haben ferner in zwei Postulaten den Wunsch ausgedrückt, die auf dem Notverordnungsrecht des Bundesrates beruhenden Massnahmen betreffend Arbeitslosenunterstützung möchten, sobald dies möglich sei, aufgehoben werden und ein Gesetz über Arbeitslosenversicherung an deren Stelle treten.

Die Vorarbeiten für die Beratung einer solchen endgültigen Regelung der Arbeitslosenfürsorge sind an die Hand genommen worden; einstweilen ist man aber noch auf die Erlasse des Bundesrates angewiesen; denn der bevorstehende Winter, der Mangel an Kohle und elektrischer Kraft und die infolge der Valutaverhält-

nisse drohende Verringerung des Exports, all dies wird die Arbeitslosigkeit eher wieder vermehren, so dass die allgemeine Aufhebung der bestehenden Arbeitslosenfürsorge noch nicht als geraten erscheint.

Es ist denn auch von keiner Seite und in keiner der verschiedenen Konferenzen der Antrag gestellt worden, man möge die früher erlassenen Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenfürsorge aufheben, ohne sie durch einen neuen Beschluss zu ersetzen. Man hat im Gegenteil den neuen Beschluss begrüßt und trotz verschiedener, von den Vertretern der Betriebsinhaber oder der Arbeiter im einzelnen erhobenen Einwendungen erklärt, er bedeute eine wesentliche Verbesserung gegenüber den frühern Beschlüssen. Eine Lösung der Probleme, die in jeder Beziehung den Wünschen aller Beteiligten entspricht, wird, wo es sich um so verschiedenartige Interessen handelt, nicht gefunden werden können.

II.

Der neue Bundesratsbeschluss tritt an Stelle folgender Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenfürsorge:

1. Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 — Arbeitslosigkeit der Arbeiter wegen Kriegsfolgen,
2. Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919 — Arbeitslosigkeit der Angestellten wegen Kriegsfolgen,
3. Bundesratsbeschluss vom 15. April 1919 — Arbeitslosigkeit des Bundespersonals,
4. Bundesratsbeschluss vom 31. März 1919 betreffend die Auslandschweizer,
5. Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 betreffend alle übrigen Arbeitslosen.

Die Vereinheitlichung sichert eine gleichmässige Behandlung der Arbeitslosen und vereinfacht die praktische Durchführung.

III.

Die Einschränkung der Unterstützungen erfolgt durch eine Reihe von Bestimmungen, die in den Bundesratsbeschluss neu aufgenommen sind:

1. Die Unterstützung soll nur solchen Arbeitslosen gewährt werden, die durch den Verdienstaussfall in eine bedrängte Lage kommen würden.
2. Bei vorübergehender Unterbrechung der Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse soll keine Unterstützung ausgerichtet werden.
3. Ausländer sollen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung nur erhalten, wenn sie schon vor Kriegsbeginn wenigstens ein

- Jahr lang in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben, und wenn ihr Heimatstaat die Schweizer hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung annähernd gleich behandelt.
4. Der Arbeitslose muss auch ausserberufliche und ausserhalb des Wohnsitzes erhältliche Arbeit annehmen, die ihm nach den Umständen und den Fähigkeiten zugemutet werden darf.
 5. Für die Zeit vor der Anmeldung des Arbeitslosen bei der Wohnsitzgemeinde wird diesem keine Unterstützung ausgerichtet.
 6. Die Unterstützung soll allerdings noch 60 bis 70 % des früher bezogenen Lohnes betragen, gleichzeitig aber einen bestimmten absoluten Betrag (Alleinstehende z. B. Fr. 4—5, je nach dem Wohnort) nicht übersteigen.
 7. Auch dieser Betrag soll herabgesetzt werden können, sofern in der Familie anderes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder mehrere Familienangehörige Unterstützung beziehen.
 8. Die Unterstützung kann entzogen werden, falls der Arbeitslose sie missbraucht oder unrichtige Angaben macht.
 9. Die Unterstützung soll nur ausnahmsweise und nur auf begründetes Gesuch länger als 60 Tage ausgerichtet werden; weitere Unterstützung auf die Dauer von höchstens 30 Tagen kann der Kanton gewähren; noch weitergehende sollen nur mit Zustimmung unseres Amtes für Arbeitslosenfürsorge verabfolgt werden.
 10. Gewährt ein Kanton oder eine Gemeinde Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange, als in diesem Beschlusse vorgesehen ist, so kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dem Kanton oder der Gemeinde die Beiträge des Bundes entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben.

IV.

Das einfachste Mittel, Missbräuche zu verunmöglichen, wäre allerdings, jede Unterstützung zu versagen. Aber in der gegenwärtigen Krise, wo Arbeit mit dem besten Willen für manchen nicht zu finden ist, der bisher redlich gearbeitet hat und auch in Zukunft wieder seine Arbeitskraft zum Wohl der Gesamtheit betätigen wird, unter solchen Umständen jede Unterstützung zu versagen, das liesse sich weder vom menschlichen noch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus rechtfertigen. Die Fürsorge muss im Gegenteil grundsätzlich auf alle unverschuldet Arbeitslosen ausgedehnt werden; dabei bleibt jedoch die Beitragspflicht der Betriebsinhaber auf die Arbeitslosigkeit infolge des Krieges beschränkt.

So notwendig die Arbeitslosenunterstützung ist, so ist sie doch stets nur ein Nothelf. Die Arbeitskraft liegt brach. Die Arbeitslosigkeit verringert die Produktion und — was noch schlimmer ist — sie demoralisiert. Es muss daher mit allen Mitteln danach getrachtet werden, die Arbeitslosen der Arbeit wieder zuzuführen.

Wir richten daher an Sie auch hier wiederum die eindringliche Bitte, uns in diesem Bestreben weiterhin zu unterstützen: durch Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und durch Ausbau der Arbeitsvermittlung.

Dem Arbeitsnachweis kommt in dieser Zeit starken Wechsels der Arbeitsverhältnisse besonders grosse Bedeutung zu. Der Bundesratsbeschluss (siehe besonders Art. 5) sieht auch ein enges Zusammenarbeiten von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis vor. Am besten wäre es, die beiden Funktionen im Kanton oder doch wenigstens in den Gemeinden zu verbinden. Die in Art. 5 und 37 verlangten Meldungen sind unbedingt notwendig, wenn man vermeiden will, dass einerseits Arbeitslose unterstützt, andererseits aber wieder Arbeitskräfte der gleichen Branche vergeblich gesucht werden; notwendig ist für das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge die Übersicht über den Arbeitsmarkt auch, um die Einreisegesuche von ausländischen Arbeitern richtig begutachten und weitere Massnahmen für Beschaffung von Arbeit in den unter Arbeitslosigkeit am meisten leidenden Berufszweigen vorschlagen zu können.

Aber die beste Organisation nützt nichts, wenn nicht die Leitung der Arbeitsämter beziehungsweise Arbeitslosenstellen der Kantone und grössern Städte in der Hand geeigneter Persönlichkeiten ruht. Mit Genugthuung haben wir festgestellt, dass es manchemorts gelungen ist, trotz der schwierigen Verhältnisse und trotz gewisser Mängel des Systems allen Anforderungen gerecht zu werden, die Arbeitslosigkeit erheblich zu vermindern. Wir hoffen, die tatkräftige Mithilfe aller Beteiligten ermögliche es, die Arbeitslosigkeit bald wenigerstens auf das gewohnte Mass herabzusetzen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Mithilfe der Berufsverbände. Ihnen ist es hauptsächlich zu verdanken, dass die Arbeitslosigkeit in den schwierigsten Zeiten nicht noch weiter um sich gegriffen hat. Es sind nicht bloss die von den Betriebsinhabern gebrachten finanziellen Opfer, die wir zu schätzen wissen, ebenso wertvoll waren und sind uns ihre Mithilfe bei der Kontrolle, ihre Organisation des Arbeitsnachweises und Arbeitsausgleichs. Wenn wir gleichwohl im Beschluss vor allem den Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises veranlasst haben, so geschah dies, um den öffentlichen Arbeitsnachweis instand zu setzen,

seiner Aufgabe als Bindeglied zwischen den verschiedenen Organisationen der Arbeitsvermittlung und als Zentralstelle des Arbeitsmarktes in ebenso hohem Masse zu genügen. Dabei wird er aber nach wie vor auf die Mitwirkung der beruflichen Arbeitsnachweisstellen angewiesen sein. Mag auch die Bildung von Solidaritätsfonds gewisse Komplikationen verursacht haben, jedenfalls wurden die Betriebsinhaber dadurch veranlasst, der Arbeitslosigkeit nach Kräften vorzubeugen; und dieses Vorbeugen ist zweifellos ebenso wichtig wie der Kampf gegen die bereits eingetretene Arbeitslosigkeit.

Wie lange es dauert, bis der Arbeitslose wieder Arbeit findet, hängt jedoch nicht nur von den Arbeitsverhältnissen und der Organisation der Arbeitsvermittlung ab, sondern nicht zuletzt vom eigenen festen Willen zur Arbeit. Da aber begreiflicherweise der Wille zur Arbeit durch hohe und dauernde Unterstützung nicht gefördert wird, sind im Beschluss die bereits erwähnten Einschränkungen für die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit vorgesehen (bei blosser Kürzung der Arbeitszeit, wo dieser Grund entfällt, konnte man den Forderungen der Angestellten und Arbeiter eher entgegenkommen). Im Beschluss wird ferner verlangt, dass der Arbeitslose sich auch selbst um Arbeit bemüht, und es wird die Unterstützung versagt, wenn er angemessene Arbeit hätte finden können. Als angemessen wird dabei ausdrücklich auch ausserberufliche und ausserhalb des Wohnsitzes erhaltliche Arbeit bezeichnet. Arbeitsscheue Elemente sind rücksichtslos von der Unterstützung auszuschliessen. Auch durch Wechsel des Wohnsitzes sollen sie dem Ausschluss nicht entgehen; darum hat sich die Arbeitslosenstelle vor Ausrichtung der Unterstützung bei der frühern Wohnsitzgemeinde zu erkundigen, ob der Gesuchsteller nicht schon früher Unterstützung bezogen oder sie durch Arbeitsverweigerung verwirkt hat.

Umgekehrt soll die Übernahme neuer Arbeit möglichst erleichtert werden. Übernimmt der Arbeitslose eine Arbeit, die ihm weniger einträgt als die ihm zukommende Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit, so erhält er eine Differenzzulage. Darüber hinaus kann ihm vom zuständigen kantonalen Departement auf Kosten des Bundes und des Kantons eine den Verhältnissen entsprechende ausserordentliche Unterstützung gewährt werden (Art. 9, Abs. 3, und Art. 14, Abs. 4). Von dieser Ermächtigung sollte in weitgehendem Mass Gebrauch gemacht werden; erhält der Arbeitende nur soviel wie der Arbeitslose, so fehlt natürlich der Ansporn zur Arbeit. Besondere Umstände, insbesondere die Rücksicht auf die ortsüblichen Löhne, können allerdings hie und da die Gewährung einor höhern Unterstützung

als untunlich erscheinen lassen. Eine ausserordentliche Unterstützung im Sinne des Art. 9, Abs. 3, darf auch dann gewährt werden, wenn die neue Arbeit mehr einträgt als die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit, wenn also eine Differenzzulage nicht auszurichten ist. Selbstverständlich sollen jedoch die Unterstützungen zusammen mit dem Verdienst für die neue Arbeit den normalen Verdienst nie ganz erreichen. Bei Berechnung der Differenzzulage und Gewährung einer ausserordentlichen Unterstützung ist darauf zu achten, dass der angegebene Verdienst für die neue Arbeit wirklich den vertraglichen Abmachungen entspricht und nicht etwa ein zu geringer Betrag vorgeschützt wird, um eine höhere Unterstützung zu erlangen. Unrichtige oder unvollständige Angaben hätten gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses Entzug der Unterstützung zur Folge.

Der Absicht, die Arbeitslosen leichter wieder der Arbeit zuzuführen, entspricht auch die Bestimmung, dass der Betriebsinhaber nicht beitragspflichtig ist, wenn die Anstellung nur zur Ausführung einer bestimmten, inzwischen vollendeten Arbeit oder sonst aus berechtigten Gründen nur vorübergehend erfolgt ist. Der Mangel einer solchen ausdrücklichen Bestimmung hat leider manchen Betriebsinhaber bisher zu grosser Zurückhaltung in der Anstellung neuer Arbeitskräfte veranlasst.

V.

Der Beschluss führt die Bedürfnisklausel ein: die Unterstützung soll nur noch solchen Arbeitslosen gewährt werden, die in bedrängte Lage kommen würden. Dadurch sind auch bei blosser Kürzung der Arbeitszeit die bisherigen Grenzen von Fr. 14 Taglohn und Fr. 500 Monatsgehalt als Höchstbetrag des anrechenbaren Verdienstes überflüssig geworden.

Die Bedürfnisklausel ein für allemal zahlenmässig festzulegen, erschien bei der grossen Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Verhältnisse nicht angezeigt. Die Praxis muss hier das richtige Mass finden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass man in den Konferenzen allgemein das Bestreben hatte, eine weitherzige Formel zu finden, und so darf man denn wohl auch bei deren Anwendung auf das Entgegenkommen der Betriebsinhaber zählen. Jedenfalls sollten kleine Ersparnisse nicht als Vermögen angerechnet werden. Umgekehrt muss, wer trotz erheblichen Vermögens die Unterstützung beansprucht, damit rechnen, dass Erhebungen gemacht werden, die ihn in Verlegenheit bringen könnten.

VI.

Für die Unterstützung der Ausländer ist die Gegenseitigkeitsklausel vorgesehen. Die weitere Einschränkung, dass Aus-

länder überhaupt nur dann zu Lasten von Bund, Kanton oder Gemeinde unterstützt werden sollen, wenn sie vor dem Krieg wenigstens ein Jahr lang in der Schweiz gearbeitet haben, entspringt der Erwägung, dass Ausländer, die für unsere Volkswirtschaft nichts geleistet oder gar unsere eigenen Leute während ihres Militärdienstes aus den Stellen verdrängt haben, nicht noch Unterstützung verdienen; bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Arbeitsmarktes hat der schweizerische Arbeiter selbst das grösste Interesse daran, dass die überflüssigen Ausländer in ihre Heimat zurückkehren. Dem Schutz der einheimischen Arbeiter dient auch die Bestimmung, dass die Leistungspflicht der Betriebsinhaber gegenüber Ausländern dieselbe bleibt wie gegenüber Schweizern; sonst bestünde die Gefahr, dass der Betriebsinhaber bei der Einstellung neuer Arbeiter den Ausländern den Vorzug gäbe, um nicht später Unterstützungen zahlen zu müssen.

VII.

Gesuche um Verlängerung der Unterstützungsdauer sind dem eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge nur einzusenden, wenn dem Gesuchsteller bereits für 90 Tage Unterstützung zugebilligt worden ist, und ausserdem nur dann, wenn die zuständige kantonale Behörde die Genehmigung des Gesuchs empfiehlt. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen für Auslandschweizer und Bundespersonal.

Berücksichtigt werden vor allem solche Arbeiter und Angestellte, die durch Übernahme ausserberuflicher Tätigkeit unzweideutig ihren Willen zur Arbeit bekundet haben. Überhaupt wird neben der Notlage besonders das ernstliche Bestreben, sich Arbeit zu verschaffen, für die Bewilligung der Gesuche ausschlaggebend sein.

VIII.

Die Verteilung der Unterstützungskosten ist im allgemeinen entsprechend den frühern Beschlüssen geregelt.

Neu ist die Bestimmung, dass der Wohnsitzkanton die Hälfte seines Anteils dem Kanton verrechnen kann, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Allgemein hielt man diese Neuerung für gerechtfertigt. Immerhin steht es den Kantonen frei, durch gegenseitige Vereinbarungen auf die Belastung des Betriebskantons zu verzichten.

Entlassenes Bundespersonal wird nur noch bei Arbeitslosigkeit innerhalb des ersten halben Jahres seit der Entlassung ausschliesslich zu Lasten des Bundes unterstützt, wie umgekehrt das Personal der kantonalen Verwaltungen und Betriebe während des gleichen Zeitraumes ausschliesslich zu Lasten der Kantone. Entsprechend sollen auch Auslandschweizer nur innert des ersten halben

Jahres nach der Rückkehr ausschliesslich auf Kosten des Bundes unterstützt werden.

Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Betriebsinhaber sind aus den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 nahezu unverändert übernommen worden. Dagegen hat man dafür Sorge getragen, dass die Betriebsinhaber, die keiner Verbandsorganisation angeschlossen sind, sich nicht etwa besser stellen als die Mitglieder der entsprechenden Verbände. Aus diesem Grunde soll in der Regel an Stelle der Gemeinde der Kanton die Organisation der Arbeitslosenfürsorge und insbesondere die Bildung des Solidaritätsfonds für die nicht organisierten Betriebsinhaber übernehmen. Die Durchführung durch die Gemeinden hat vielfach sehr zu wünschen übrig gelassen; zudem ist bei kleineren Gemeinden eine Solidaritätsverpflichtung ganz oder nahezu illusorisch, namentlich wenn sich, wie dies bisher der Fall gewesen ist, die Solidarität auf die Betriebe gleicher Branche beschränkt; denn von derselben Branche gibt es da meist nur einen Betrieb. Die soeben erwähnte Beschränkung der Solidarität ist nun weggefallen; um aber zu verhüten, dass z. B. Handwerker an die Unterstützung von Fabrikarbeitern und von Angestellten der Grosshandelsfirmen beitragen müssten, wird das zuständige kantonale Departement ermächtigt, die Bildung zweier oder mehrerer getrennter Solidaritätsfonds anzuordnen. Überhaupt haben die Kantone bei Bildung dieser Solidaritätsfonds fast völlig freie Hand. Indessen bitten wir dringend, die nichtorganisierten Betriebsinhaber nicht zu begünstigen. Sonst sprengt man die Verbände, und dann wäre deren Mitarbeit verloren.

Der Absicht, die Abspaltung von den bestehenden Verbänden und die Umgehung der Solidaritätsverpflichtung durch Bildung kleiner Sonderorganisationen zu verhüten, entspringt weiterhin die Bestimmung, dass künftig in der Regel nur noch Verbandsorganisationen mit wenigstens 10 Mitgliedern anerkannt werden sollen. Es handelt sich dabei nicht bloss darum, der Ungerechtigkeit einer ungleichen finanziellen Belastung vorzubeugen, sondern es soll vor allem auch das Interesse am Ausbau der Arbeitsvermittlung innerhalb der grossen Berufsverbände gefördert werden.

Im allgemeinen wird die finanzielle Belastung der Betriebsinhaber durch den neuen Beschluss wohl eher verringert. Den 5%, die der Betriebsinhaber bei blosser Kürzung der Arbeitszeit mehr auszurichten hat, stehen die bereits früher aufgezählten mannigfachen und sehr wesentlichen Einschränkungen gegenüber, die sich namentlich in den Fällen gänzlicher Arbeitslosigkeit fühlbar machen werden. Ferner ist das Minimum der Pflichtsumme auf die Hälfte herabgesetzt worden. In den Solidaritätsfonds muss nur

noch ein Drittel der Pflichtsumme eingezahlt werden und nur nach Massgabe der im Verband bzw. im Kanton sich geltend machenden Arbeitslosigkeit. Ausserdem hört künftig die Beitragspflicht des Betriebsinhabers auf, wenn Unterstützung für länger als 90 Tage innert eines Jahres bewilligt wird.

Die Bestimmung über die Befreiung einzelner Betriebsinhaber hat eine erweiterte Fassung gefunden, so dass insbesondere kleine Handwerker in Zukunft ohne weiteres von der Beitragspflicht enthoben werden können. Wird ein Betriebsinhaber befreit, so hat nicht mehr der Verband die entsprechende Verpflichtung zu übernehmen, die Unterstützungen werden vielmehr ausschliesslich von Bund und Kanton getragen. — Der Beschluss sieht auch vor, dass ganze Betriebsgruppen befreit werden können, sofern dort keine Arbeitslosigkeit, sondern im Gegenteil Mangel an Arbeitskräften herrscht. Diese Bestimmung wird einen stufenweisen Abbau ermöglichen.

IX.

Streitsachen. Da nach dem Beschluss die Ausrichtung einer Unterstützung nicht mehr davon abhängt, ob der Betriebsinhaber beitragspflichtig ist oder nicht, können und sollen allfällige Streitsachen über die Verteilung der Unterstützungskosten getrennt behandelt werden. Wegen dieser Streitigkeiten, die den Anspruch des Arbeitslosen gar nicht berühren, soll sich die Auszahlung nicht mehr monatelang verzögern. Durch die vorgesehene Zusammensetzung des Einigungsamtes und der Schiedskommission soll ausserdem vermieden werden, dass die Vertreter der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer in gegenseitigem Entgegenkommen einerseits die Ansprüche des Arbeitslosen allzu leicht gutheissen, anderseits aber mit den Unterstützungskosten ausschliesslich den Staat belasten. Im übrigen lehnen sich die Bestimmungen über die Streitsachen möglichst an das bisherige an. Die wertvolle Erfahrung der Einigungsämter kann weiterhin zunutze gezogen werden.

Über die Höhe der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit und über die Höhe der Differenzzulage bei unzureichend bezahlter Arbeit entscheidet die erste Instanz endgültig, da deren Festsetzung in der Hauptsache von tatsächlichen Momenten abhängt. Unter Vorbehalt dieser Bestimmung können die Entscheide der ersten Instanz nach wie vor an eine eidgenössische Rekurskommission weitergezogen werden, deren Entscheid sich, entsprechend der bisherigen Praxis, auf den Tatbestand stützt, wie er durch die erste Instanz festgestellt worden ist.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung	Anmeldungs-termin
Politisches Departement, Abteilung für Auswärtiges	Registrator	Kenntnis der deutschen und französischen Sprache und des Verwaltungsdienstes	3700 bis 4800	22. Nov. 1919 (2.)
Im Falle einer Beförderungswahl wird die Stelle eines Kanzlisten I. Klasse (Besoldung Fr. 3200—4300) und eventuell diejenige eines Kanzlisten II. Klasse (Besoldung Fr. 2200—3800) zur Besetzung ausgeschrieben. Erfordernisse: die gleichen.				
Militärdepartement, Oberkriegskommissariat	Magaziner der eidg. Armeemagazine Altdorf	Kenntnis des Magazindienstes	3200 bis 4300 jährlich, nebst Teuerungszulagen	1. Dez. 1919 (2.)
Nähere Auskunft über die Stelle erteilt das Oberkriegskommissariat in Bern. Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion I in Basel	Kontrollleur am Hauptzollamt Basel S B B-Frachtgut	Die Bewerber müssen die Prüfung für Gehülfen I. Kl. mit Erfolg bestanden haben oder bereits eine Kontrollleur- oder Einnahmerstelle versehen	4200 bis 5300	22. Nov. 1919 (2.)
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion III in Chur	Kanzleisekretär bei der Zollkreisdirektion Chur	Kenntnis des Zolldienstes und der Kanzleiarbeiten; Befähigung zur deutschen und italienischen Korrespondenz	3700 bis 4800	22. Nov. 1919 (2.)
Die Bewerber müssen die Prüfung für Gehülfen I. Klasse mit Erfolg bestanden haben.				
Eisenbahndepartement	Departementssekretär	Abgeschlossene juristische Hochschulbildung, vollständige Beherrschung der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift, sowie Kenntnis d. Italienischen. Kenntnis des Eisenbahnwesens	6200 bis 10,300, nebst Teuerungszulagen	26. Nov. 1919
Antritt sobald als möglich.				
Für den Fall einer Beförderungswahl wird gleichzeitig die dadurch frei werdende Stelle des				
	Adjunkten des Departementssekretärs ausgeschrieben	Abgeschlossene juristische Hochschulbildung	5200 bis 7300, nebst Teuerungszulagen	26. Nov. 1919 (2.)
Antritt sobald als möglich.				

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Volks-wirtschafts-departement, Abteilung für Landwirtschaft	Kanzlistin II. Kl. der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Örlikon	Gründliche Kenntnisse der Bureauarbeiten, des Zahlungsverkehrs und der deutschen und französischen Sprache, selbständige Korrespondenz	2200 bis 3800, nebst Teuerungszulagen	30. Nov. 1919 (2.)
Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Schweiz. Bundesbahnen, Generaldirektion	Ein Techniker und ein Zeichner in provisorischer Stellung auf dem Brückenbau-bureau der Abteilung des Oberingenieurs für Bahnbau bei der Generaldirektion	Gewandte Zeichner, schöne Schrift. Verständnis im Ausarbeiten bzw. Pausen von Plänen für Brücken aus Stein, Eisenbeton und Eisen	2500 bis 5300 oder 1600 bis 3100, nebst dengesetzl. Teuerungszulagen	23. Nov. 1919 (2.)
Beilage eines Zeichnungsmusters, wenn möglich aus der Praxis. Eintritt sobald als möglich.				
Schweiz. Bundesbahnen, Kreisdirektion III in Zürich	Bureaugehülfe III. event. IV. Kl. auf dem Rechnungsbureau des Kreises III (Kreiskasse) in Zürich	Kenntnis des Eisenbahn-rechnungswesens und des Kassendienstes, sowie der deutschen u. französischen Sprache	1800 bis 2900 event. 1600 bis 2500, nebst dengesetzl. Teuerungszulagen	22. Nov. 1919 (1.)
Schweiz. Bundesbahnen, Kreisdirektion III in Zürich	Zwei Bureau-gehülfen IV. Kl. auf dem Rechnungsbureau des Kreises III in Zürich	Kenntnis des Eisenbahn-rechnungswesens, sowie der deutschen und der französischen Sprache	1600 bis 2500, nebst dengesetzl. Teuerungszulagen	20. Nov. 1919 (2.)
Die Stellen sind provisorisch besetzt.				

Post-, Telegraphen- und Telephonstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, dass sie ihren Namen und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburts-jahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle..

X.

Der Beschluss tritt am 16. November in Kraft. Die Vorbereitungszeit ist kurz bemessen worden. Daher wird man gewisse Unstimmigkeiten im Anfang in Kauf nehmen müssen. Die Hauptsache ist jedoch, dass die als notwendig erkannten Neuerungen möglichst bald ihre Wirksamkeit entfalten können.

Nachdem Sie uns schon zum Entwurf des Beschlusses schriftlich und mündlich Ihre wertvollen Anregungen haben zukommen lassen, glauben wir nun auch bei der Durchführung des Beschlusses auf Ihre Mitarbeit zählen zu dürfen. Dann wird es gelingen, die Arbeitslosigkeit weiterhin wirksam zu bekämpfen.

Bern, den 10. November 1919.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Tschecho-slowakische 100-Kronennoten; Rückzug und Umtausch.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien werden die tschecho-slowakisch abgestempelten 100-Kronennoten am 15. November 1919 ausser Kraft gesetzt werden. Diese Noten können vom 16. Dezember 1919 bis zum 29. Februar 1920 beim Bankamt in Prag umgetauscht werden.

Bern, den 10. November 1919.

Eidg. Finanzdepartement.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1919	1918	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	1573	236	+ 1337
Oktober	471	28	+ 443
Januar bis Ende Oktober .	2044	264	+ 1780

Bern, den 14. November 1919.

(B.-B. 1919, V, 158.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Eidg. Kriegsgewinnsteuer.

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

Unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916 betreffend die eidg. Kriegsgewinnsteuer (siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXII, S. 351) wird hiermit folgende Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung für die Kriegsgewinnsteuer des Geschäftsjahres 1918/19 erlassen:

Die Einzelpersonen und Erwerbsgesellschaften (mit Inbegriff der Genossenschaften, Vereine mit Erwerbzzweck usw.), die im Geschäftsjahre 1918/19 steuerbare Kriegsgewinne erzielt haben, werden aufgefordert, dieselben bis spätestens am 15. Dezember 1919 bei der eidg. Steuerverwaltung in Bern anzumelden. Die Aufforderung betrifft die Einzelpersonen und Gesellschaften, die ihre Rechnungen übungsgemäss nicht mit dem Kalenderjahre (auf den 31. Dezember), sondern im Laufe des Jahres abschliessen. Dagegen werden von ihr nicht berührt die Firmen, die ihre Rechnungen übungsgemäss mit dem Kalenderjahr abschliessen. Dieselben hatten die Steuererklärung für das Geschäftsjahr 1918 bereits einzureichen, und diejenige für das Geschäftsjahr 1919 wird ihnen später abverlangt werden.

Soweit die Steuerpflichtigen der eidg. Steuerverwaltung schon bekannt sind, werden ihnen Formulare zur Selbsterklärung der steuerbaren Kriegsgewinne zugestellt. Sie haben die Selbsterklärung innert 14 Tagen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterschrieben mit den nötigen Belegen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) der eidg. Steuerverwaltung mittels eingeschriebenen Briefes einzusenden. Die Ausfüllung und Rücksendung des Formulars hat auch dann zu erfolgen, wenn der zur Abgabe der Steuererklärung Aufgeforderte keine Kriegsgewinne erzielt hat oder sich sonst nicht als steuerpflichtig erachtet.

Für Personen, die seit dem 1. Januar 1918 gestorben sind, haben die Erben die Steuererklärung einzureichen.

Wer ein ihm zur Abgabe der Steuererklärung zugestelltes Formular nicht rechtzeitig und nach Vorschrift ausgefüllt und belegt zurücksendet, kann mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft werden.

Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger kein Formular erhalten hat, entbindet ihn nicht von der Pflicht der Selbsteinschätzung. Steuerpflichtige, denen bis zum 5. Dezember 1919

kein Formular zugekommen ist, haben sofort ein solches bei der eidg. Steuerverwaltung zu verlangen.

Ein Steuerpflichtiger, der bis zum 15. Dezember 1919 steuerbare Kriegsgewinne des Geschäftsjahres 1918/19 bei der eidg. Steuerverwaltung in Bern nicht anmeldet, macht sich der Steuer-
verheimlichung schuldig, und es haben nach Massgabe von Art. 30 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Kriegsgewinnsteuer er oder seine Erben das Doppelte der hinterzogenen Steuer nachzuzahlen; überdies kann eine Steuerbusse von Fr. 100 bis Fr. 25,000 ausgesprochen werden.

Bei diesem Anlass werden auch diejenigen Steuerpflichtigen, die Kriegsgewinne früherer Steuerperioden noch nicht angemeldet haben, ermahnt, das Versäumte ohne Verzug nachzuholen. Die Strafe wegen Nichtanmeldung von steuerpflichtigen Gewinnen muss natürlich um so höher ausfallen, je länger sich der Pflichtige der Besteuerung entzieht.

Bern, den 10. November 1919.

(2..)

Eidg. Steuerverwaltung.

Kunststipendien.

1. Laut Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der zudienenden Verordnung vom 3. August 1915 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizerkünstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits ausgebildeter, besonders talentierter, nicht sehr bemittelter Künstler, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum jährlichen Wettbewerb einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1920 zu bewerben wünschen, haben sich bis spätestens am 31. Dezember 1919 beim unterzeichneten Departement anzumelden.

Das Gesuch selbst ist auf einem hierzu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder andern amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein muss. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 2., spätestens aber am 17. Januar 1920 beim eidgenössischen Departement des Innern eintreffen und dürfen weder Unterschrift, noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkenntlich machen.

Das Anmeldeformular und die näheren Vorschriften der Vollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können bis zum 20. Dezember nächsthin von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt; ebenso werden Probearbeiten refusierte, die nach dem 17. Januar 1920 eintreffen, es sei denn, dass ausserhalb der Machtsphäre der Bewerber liegende, wichtige Gründe, wie durch Arzzeugnis bestätigte Krankheit oder amtlich erwiesene Transportverzögerungen, an ihrem verspäteten Eintreffen Schuld wären.

2. Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst vom 18. Dezember 1917 können nunmehr Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an schweizerische Künstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiete der angewandten Kunst betätigen. Vorstehende Vorschriften gelten in gleicher Weise auch für diese, mit der einzigen Ausnahme, dass Bewerber um ein Stipendium für angewandte Kunst bis zu sechs kleinere kunstgewerbliche Arbeiten zum Wettbewerb einsenden können.

Bern, den 6. November 1919. (2.)

Eidg. Departement des Innern.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Der schweizerische Schulrat hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Seite 428 n. 12 Seite
100000 Bern

Postverwaltung.

1. Kreispostadjunkt in Lausanne. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
2. Postbureaudiener in Brig. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
3. 2 Postkommis in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
4. 3 Kondukteur-Bureaudiener in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
5. 10 Kondukteur-Bureaudiener in Basel. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Basel.
6. Postkommis in Baden. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
7. Briefträger in Arosa. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Chur.
8. 2 Postbureaudiener in Davos-Platz. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Chur.
9. Postkommis in Lugano. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.

1. Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
2. Posthalter und Briefträger in Vauderens. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
3. Zwei Postbureaudiener in Biel. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
4. Postunterbureauchef in Delsberg. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
5. Postdienstchef in Basel. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Basel.
6. Postunterbureauchefs in Basel. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Basel.
7. Paketträger in Solothurn. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Basel.
8. Paketträger in Zürich. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
9. Postdienstchef in Winterthur. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
10. Briefträger in Winterthur. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
11. Postkommis in Kilchberg (Zürich). Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
12. Postkommis in Bellinzona. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.

Telegraphenverwaltung.

1. 2 Elektrotechniker I. Klasse bei der Sektion für Stationseinrichtungen der technischen Abteilung der Obertelegraphendirektion in Bern. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Obertelegraphendirektion in Bern.

2. Dienstchef beim Telegraphenbureau in Bern. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreistelegraphendirektion in Bern.
 3. Elektrotechniker II. Klasse beim Telephonbureau Zürich. Anmeldung bis zum 29. November 1919 bei der Kreistelegraphendirektion in Zürich.
-
1. Telegraphist in Luthern. Anmeldung bis zum 22. November 1919 bei der Kreistelegraphendirektion in Bellinzona.

Soeben ist erschienen

Botschaft
des
Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend
Die Frage des Beitrittes der Schweiz
zum
Völkerbund

vom 4. August 1919

Mit Beilagen

Vollständige Ausgabe Umfang 382 Seiten — Preis Fr. 1. —

Reduzierte Ausgabe Umfang ca. 185 Seiten — Preis 50 Cts.

Der ausserordentlich niedrige Preis dieses Buches macht es einem jeden möglich, sich über diese höchst aktuelle Frage gründlich zu unterrichten.

Bestellungen führen aus jede Buchhandlung, sowie der Verlag

Stämpfli & Cie.,
Bern.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1919
Date	
Data	
Seite	416-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.